

**Stellungnahme
zum Entwurf eines Gesetzes zur
Entlastung und Beschleunigung des
Vollzugs des Naturschutzrechts
und anderer Vorschriften**



Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland
LV NRW e.V.



Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV NRW (BUND)

Naturschutzbund Deutschland, LV NRW (NABU)

30. Januar 2026

Die Landesverbände des Bund für Umwelt und Naturschutz NRW (BUND NRW) und des Naturschutzbundes Deutschland (NABU NRW) sowie die Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU NRW)¹ bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem vorgelegten Entwurf und nehmen wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkungen

Der rasant fortschreitende Verlust von Lebensräumen und Arten erfordert eine Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes, die weit über die geplanten Änderungen der vorliegenden Gesetzesnovelle hinausgeht. Der Schutz und die Entwicklung vorhandener schutzwürdiger Lebensräume einschließlich deren Wiederherstellung muss auf Grundlage ergänzter/aktualisierter naturschutzfachlicher Konzeptionen (Landschaftsprogramm, Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Regionalpläne in ihrer Funktion als Landschaftsrahmenpläne, örtliche Landschaftspläne) in erheblich stärkerem Maß als bisher erfolgen, um einen Stopp und eine Trendwende beim Biodiversitätsverlust zu erreichen. Die Wiederherstellungsverordnung der EU setzt hierzu inhaltliche und zeitliche Ziele, die es umzusetzen gilt. Des Weiteren verfolgt das aktuell in politischer Abstimmung befindliche Naturflächenbedarfsgesetz auf Bundesebene - verknüpft mit den Anforderungen der W-VO - das Ziel, Naturschutz sowie den Ausbau von Infrastruktur und Klimaanpassung systematisch miteinander zu verzahnen und sieht eine strategische Sicherung und qualitative Entwicklung der grünen Infrastruktur vor. Außer einer weitergehenden Novelle des Landesnaturschutzgesetzes bedarf es einer verbesserten finanziellen/personellen Ausstattung der Naturschutzbehörden, um diese in die Lage zu versetzen, die ihnen obliegenden Aufgaben auch sachgerecht erfüllen zu können.

II. Zu den Änderungsvorschlägen im Einzelnen:

Artikel 1 - Änderungen des Landesnaturschutzgesetzes

1. Neuer § 4 Abs. 2 S. 2 (Verbot des Umbruchs von Dauergrünland, gfP)

§ 4 Abs. 1 LNatSchG regelt für NRW zusätzliche Anforderungen an die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft. Zu diesen Anforderungen zählt das in § 4 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG geregelte Verbot Dauergrünland umzubrechen. Die geplante Änderung sieht nun vor, dass dieses Gebot für Dauergrünland, das ab dem 1. Januar 2021 entstanden ist, nicht mehr länger gelten soll. Laut Gesetzesbegründung soll dies der Harmonisierung mit dem Förderrecht der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) dienen, hier ist eine entsprechende Ausnahme in § 6 GAP- Konditionalitäten-Gesetz geregelt. Der Rückgang des Dauergrünlands sei bereits gestoppt worden, es sei sogar eine Trendwende hin zu mehr Grünland zu beobachten. Zudem handele es sich bei den von der Ausnahme erfassten Flächen in der Regel nur um Ackergrasflächen ohne Mehrwert für den Erhalt der Biodiversität.

¹ Im Folgenden „die Naturschutzverbände“

Die Naturschutzverbände lehnen die Aufhebung des Verbots Dauergrünland umzubrechen, das ab dem 01.01.2021 entstanden ist, ab. Die Wertigkeit einer Fläche kann nicht vom Zeitpunkt ihres Entstehens abgeleitet werden, daher wird befürchtet, dass die geplante Ausnahme auch den Umbruch naturschutzfachlich wertvoller Grünlandflächen ermöglichen wird.

Zudem ist aus Sicht der Naturschutzverbände weiterhin ein enormer Bedarf zur Entwicklung hochwertigen Grünlands insbesondere der FFH-LRT 6510 und 6520 gegeben. Wenn es tatsächlich so wäre, dass seit 2024 eine Trendwende erreicht worden ist, so spricht dies gerade für den Schutz auch neueren Grünlandes, um den einsetzenden Bestandsaufbau auch abzusichern. Es besteht insofern die Pflicht, die LRT 6510 und 6520 zukünftig besser zu schützen, anstatt den Vorgaben des GAPKondG zu folgen, die einer anderen Zielrichtung folgen. Hinzu kommt, dass der Umbruch von Dauergrünland, beim dem es sich um einen wichtigen Kohlenstoffspeicher handelt, immer besonders klimaschädlich ist².

2. Neuer § 7 Abs. 6 (Berücksichtigung Fachbeitrag LANUK)

Nach § 9 Abs. 5 BNatSchG sind in Planungen und Verwaltungsverfahren die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Inhalte der Landschaftsplanung für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Verträglichkeit im Sinne des § 34 Absatz 1 dieses Gesetzes (Natura 2000) sowie bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme im Sinne der §§ 45h und 82 des Wasserhaushaltsgesetzes heranzuziehen. Geplant ist nun ein neuer § 7 Abs. 6, nach dem, wenn kein Landschaftsplan vorliegt, bei Entscheidungen nach § 9 Abs. 5 BNatSchG anstelle dessen der Fachbeitrag des Naturschutzes der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung zu berücksichtigen sein soll. Nach der Gesetzesbegründung werden hierdurch Doppelprüfungen vermieden und Sachverhaltsermittlungen und damit Abwägungsentscheidungen beschleunigt.

Dieser Änderung kann seitens der Naturschutzverbände zugestimmt werden, soweit das Land sicherstellt, dass eine regelmäßige Aktualisierung der Fachbeiträge auch tatsächlich stattfindet. Veraltete Fachbeiträge können zu Planungen und Verwaltungsverfahren keinen sinnvollen Beitrag leisten. Nach § 8 Abs. 2 LNatSchG ist eine Aktualisierung in der Regel alle zehn Jahre vorzunehmen und muss rechtzeitig vor Aufstellung der Regionalpläne erfolgen. Aktuelle rechtliche Anforderungen (aktuell z.B. die Wiederherstellungsverordnung) können auch eine Fortschreibung unterhalb dieser Frist erforderlich machen. Die Naturschutzverbände fordern eine hinreichende personelle Ausstattung des hierfür zuständigen Referats des LANUK, um diese Aufgabe auch erfüllen zu können.

3. Neuer letzter Satz § 31 Abs. 1 (Lenkung von Kompensationsmaßnahmen auf als geeignet dargestellte Flächen)

Durch die geplante Änderung soll für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vorgegeben werden, vorrangig zu prüfen, ob Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder Maßnahmen zur Verwendung von Ersatzgeld auf Flächen erbracht werden können, die aufgrund ihrer besonderen Eignung für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft oder für den Einsatz von Fördermitteln iSd § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 c BNatSchG durch die Landschaftsplanung dargestellt werden. Nach der Begründung soll hierdurch die Qualität der Kompensationsmaßnahmen im räumlichen Verbund gestärkt werden. Gleichzeitig könnten auf

² Vgl. die auf der Website des Umweltbundesamtes bereitgestellten Informationen zur Bedeutung des Grünlandes für den Klimaschutz, abrufbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/daten/land-forstwirtschaft/gruenlandumbruch#gefhrdung-des-grnlands>.

diese Weise agrarstrukturelle Belange berücksichtigt (Vermeidung der Herausnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen aus der Nutzung) und Impulse für die Landschaftsplanung gesetzt werden, entsprechende Bereiche/Flächen zu identifizieren und zu kennzeichnen.

Nach Auffassung Naturschutzverbände kann der Änderung zugestimmt werden, soweit der räumliche und funktionale Bezug der Kompensationsmaßnahmen gewahrt werden kann. Hierzu müssen die landschaftsplanerischen Darstellungen eingriffsnah hinreichend vielfältig gestaltete Poolmaßnahmen/Flächen beinhalten, die unterschiedliche Funktionen des Naturhaushalts adressieren.

4. Änderung von § 31 Abs. 4 (Ersatzgeldverwendung)

Die Verwendungsfrist für Ersatzgeld soll durch die geplante Änderung von 4 auf 8 Jahre verlängert werden, die Listenaufstellung für die Verwendung der Ersatzgelder zukünftig im Benehmen mit den Forstbehörden stattfinden.

Die Naturschutzverbände sprechen sich gegen die Verlängerung der Verwendungsfrist für Ersatzgeld aus. Bereits der Landschaftsplan soll die Funktion wahrnehmen, einen Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen aufzubauen, sodass bei sorgfältiger Landschaftsplanung bei der Ersatzgeldverwendung auf diesen zurückgegriffen werden können müsste. Zudem gibt es das Ökokonto, das den rechtzeitigen Aufbau eines Pools an Kompensationsflächen mit Ersatzgeldern ermöglicht. Um umfangreiche Projekte mit langer Vorlauf- und Umsetzungszeit umzusetzen, wären auch andere Lösungen, wie z.B. die Möglichkeit einer Fristverlängerung nur in bestimmten Fällen, möglich.

Die Einführung einer Benehmens Regelung mit den Forstbehörden lehnen die Naturschutzverbände ab, da hierdurch eine Nutzergruppe bevorzugt ihre Interessen in die Listenaufstellung einbringen könnte. Am sachgerechtesten wäre aus Sicht der Naturschutzverbände an dieser Stelle ein Mitspracherecht der Naturschutzbeiräte und der anerkannten, landesweit tätigen Naturschutzverbände, und zwar sowohl bei der Erstellung der Maßnahmen-Listen, als auch bei der Entscheidung über die konkrete Verwendung der Mittel.

5. Neuer § 41 Abs. 1a (Ausnahmen vom Alleenschutz für Verkehrsplanungen)

Mit der Änderung soll dem § 41 LNatSchG ein neuer Abs. 1 a hinzugefügt werden. Diese neue Ausnahmegesetzvorschrift eröffnet die Möglichkeit, im Rahmen der Verkehrswegeplanung regelmäßig einzelne Alleebäume zu entnehmen, ohne im Einzelfall prüfen zu müssen, ob ein besonderes öffentliches Interesse für diese Abweichung vom gesetzlichen Alleenschutz besteht.

Die Naturschutzverbände lehnen die geplante Aufweichung des Alleenschutzes strikt ab.

Der gesetzliche Schutz der Alleen wurde seinerzeit von der CDU eingeführt, um der besonderen Bedeutung der Alleen als landschaftsgliedernden und landschaftsprägenden Elemente der nordrhein-westfälischen Kulturlandschaft Rechnung zu tragen. In der Gesetzesbegründung zu dem damals neu eingeführten § 47 a LG wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Alleen aufgrund des landesweit festzustellenden Rückgangs eine besondere Schutzwürdigkeit aufweisen und mit der Gesetzesänderung das Ziel verfolgt wird, den Bestand an Alleen zu erhalten und auszubauen³. Der Zustand der Alleen in NRW hat sich in den letzten Jahren weiterhin verschlechtert. Gründe für die Verschlechterung sind unter anderem das Eschentriebsterben sowie die fehlende bzw. unzureichende Pflege von Alleen und insbesondere der

³ Vgl. Drs. 14/3144, S. 90.

Ersatzpflanzungen. Die geplante Öffnung für Straßenbauvorhaben würde den Rückgang sowie die Verschlechterung des Alleenzustandes weiterhin bestärken. Zudem weisen die Naturschutzverbände darauf hin, dass der Erfolg von neuen Allees oder Ersatzpflanzungen angesichts der Klimaveränderungen immer unsicherer wird und ein hoher Aufwand notwendig ist, um diese abzusichern. Der Bestandserhalt von Altbäumen gewinnt daher zunehmend an Bedeutung.

Aus diesen Gründen halten die Naturschutzverbände die in NRW geltende Regelung einer Verbotsfreistellung für Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind, in Kombination mit der Möglichkeit, eine Befreiung nach § 67 BNatSchG zu erteilen, für vollkommen ausreichend⁴.

Sollte an der geplanten Änderung festgehalten werden, sprechen sich die Naturschutzverbände dafür aus, die Erteilung einer Ausnahme für die Entnahme von Einzelbäumen an das Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zu knüpfen. Die Naturschutzbehörde soll bei der Erteilung einer Ausnahme für die Entnahme einzelner Alleebäume - angelehnt an § 67 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG - im Rahmen einer Abwägung prüfen müssen, ob das öffentliche Interesse die betroffenen Naturschutzbelange im Einzelfall überwiegt. Insbesondere, wenn besonders wertvolle Alleebäume von der Erteilung einer Ausnahme betroffen sind, bspw. Höhlenbäume, ist eine solche Abwägung wichtig.

Für den Fall, dass an der Änderung festgehalten wird, wünschen sich die Naturschutzverbände ferner folgende Klarstellungen in der Gesetzesbegründung:

- Anträge auf Erteilung einer Ausnahme können tatsächlich nur für jeweils einen einzelnen Alleebaum gestellt werden.
- Wenn für dieselbe Allee bereits eine Ausnahme oder Befreiung zur Entnahme von Bäumen erteilt wurde, sind erhöhte Anforderungen an das Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zu stellen. Die Ausnahmevorschrift soll nicht der wiederholten Entnahme von Einzelbäumen derselben Allee dienen (bspw. für den Radwegebau).
- Die Entnahme von Einzelbäumen aus einer gesetzlich geschützten Allee hat nicht nur geringfügige Auswirkungen auf die Allee und ihren Schutzzweck, da eine Allee durch ihre Geschlossenheit geprägt ist - ähnlich einem Ensembleschutz - weshalb auch kleine Änderungen erheblich stören.
- Bei der Erteilung von Ausnahmen vom gesetzlichen Alleenschutz handelt es sich stets um wesentliche Ausnahmen, an denen die Naturschutzverbände zu beteiligen sind.

Losgelöst von der geplanten Änderung regen die Naturschutzverbände an, allgemein für § 41 LNatSchG gemessen an der Definition des MUNV in Abstimmung mit dem LANUK („*beidseitig an Straßen und Wegen (Verkehrsflächen) auf einer Länge von grundsätzlich mindestens 100 m parallel verlaufende Baumreihen meist einer Baumart. Die einzelnen Bäume haben untereinander in etwa den gleichen Abstand und in der Regel das gleiche Alter.*“) Kriterien für einen gleichwertigen ökologischen Ausgleich, insbesondere im Hinblick auf Nachpflanzungen festzulegen. Dies könnte nach Vorbild des Alleenerlasses aus Mecklenburg-Vorpommern erfolgen.

⁴ Vgl. auch § 19 Naturschutzausführungsgesetz zum BNatSchG des Landes Mecklenburg-Vorpommern, nach dem sogar für Verkehrssicherungsmaßnahmen eine Befreiung erteilt werden muss.

6. Streichung von § 42 Abs. 4 S. 3 und 4 (gesetzlicher Biotopschutz von Streuobstwiesen)

Nach dem Gesetzentwurf sollen § 42 Abs. 4 S. 3 und 4 gestrichen werden. Diese Änderung sorgt dafür, dass der gesetzliche Biotopschutz von Streuobstwiesen in NRW nun Wirksamkeit entfalten kann und nicht länger von einer Abnahme der Streuobstbestände in NRW um 5 % und dem mit einer entsprechenden Feststellung verbundenen Verwaltungsaufwand abhängt.

Auch wenn die Naturschutzverbände der geplanten Änderung grundsätzlich zustimmen, geben sie zu bedenken, dass die landesrechtliche Beschränkung der unter den gesetzlichen Biotopschutz fallenden „Streuobstbestände“ auf Streuobstwiesen und -weiden mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern eine Vielzahl besonders wertvoller Altbestände aus diesem Schutz ausgrenzt.

Der Biotopschutz ist darauf gerichtet, durch den (gesetzlichen) Schutz bestimmter Lebensräume von Lebensgemeinschaften wild lebender Tier- und Pflanzenarten insbesondere auch zur Sicherung der Artenvielfalt beizutragen. Streuobstwiesen und -weiden sind als extensiv genutzte Obstbaumbestände, die oft unregelmäßig (gestreut) in Grünland angeordnet sind, durch vielfältige Kleinstrukturen wie Totholz und Baumhöhlen gekennzeichnet, die als Lebensstätten wilder Tierarten dienen, wie z. B. Kleinspecht, Steinkauz oder als Jagdhabitat, z. B. von Bechstein- und Fransenfledermaus. Eine Mindestflächengröße von 2.500 qm für Streuobstwiesen und -weiden lässt sich vor diesem Hintergrund fachlich nicht begründen. Während es in einigen Regionen NRW tatsächlich großflächige Streuobstbestände gibt (Bsp. Kreis Heinsberg), sind die Streuobstflächen in anderen Regionen (Bsp. Eifel, Bergisches Land, Vorgebirge) sehr viel kleiner. Dort gibt es in vielen Dörfern mehrere deutlich kleinere Streuobstflächen, die zwar durch andere Strukturen unterbrochen, von den Zielarten (Bsp. Kleinspecht) jedoch trotz dieser Unterbrechungen als Gesamtlebensraum genutzt werden⁵. Diese ebenso wertvollen Lebensräume werden durch eine Mindestflächengröße von 2.500 Metern vom gesetzlichen Biotopschutz ausgenommen.

Die Naturschutzverbände lehnen die Beibehaltung der Mindestflächengröße von 2.500 Metern für gesetzlich geschützte Streuobstbestände daher ab und fordern in dieser Hinsicht mindestens eine Harmonisierung mit dem gesetzlichen Biotopschutz für Streuobstbestände nach dem BNatSchG, der ab einer Mindestflächengröße von 1500 qm greift⁶. Ferner sprechen sie sich dafür aus, den gesetzlichen Biotopschutz in NRW bereits für Bestände ab 10 lebenden Bäumen gelten zu lassen, damit die genannten wertvollen kleineren Lebensräume von diesem Schutz profitieren können.

Von dieser Größenordnung geht auch die Praxis in Nordrhein-Westfalen aus, so z. B. im Rahmen der für den Vertragsnaturschutz (fachlich) festgelegten Fördervoraussetzungen für Pflege und Nachpflanzung von Streuobstbeständen: Als Mindestflächengröße werden dort 0,15 ha (= 1.500 qm) zugrunde gelegt, verbunden mit der Anforderung, dass dabei ein Baumbestand von mindestens 10 Bäumen gepflegt bzw. gepflanzt werden muss⁷.

Zuletzt wird angeregt, zu § 68 Abs. 4 BNatSchG eine landesrechtliche Bestimmung aufzunehmen, nach der Eigentümern und/oder Bewirtschaftern von Grundstücken, auf denen sich

⁵ Vgl. Beispiele aus Bornheim, dargestellt in einer dieser Stellungnahme anliegenden Karte.

⁶ Vgl. BT-Drs. 19/28182, 22 f.

⁷ Abrufbar unter:

http://vns.naturschutzinformationen.nrw.de/vns/de/fachinfo/anwenderhandbuch/bewirtschaftung_streu_obst (zuletzt abgerufen am 19.01.2026).

Streuobstwiesen- oder weiden befinden, für die durch die beschränkte Nutzung entstehenden wirtschaftlichen Nachteile Ausgleich gewährt werden kann.

Ergänzend wünschen sich die Naturschutzverbände eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass sich das Flächenmaß und die Baumzahlen auf das zusammenhängende Erscheinungsbild einer Streuobstfläche und nicht auf Schläge oder Parzellen bezieht.

7. Neuer § 51 a (Sicherung der Natura 2000 Gebiete)

Zur Sicherung der Natura 2000 Gebiete soll es einen neuen § 51 a LNatSchG geben, nach dem Natura 2000 Gebiete durch ordnungsbehördliche Verordnung der höheren NatSchB (im Einvernehmen mit der obersten NatSchB) unter Schutz gestellt werden können. Dies soll nicht möglich sein, wenn ein ausreichender Schutz durch einen Landschaftsplan oder ein gleichwertiges Instrument gewährleistet ist. Die Verordnung soll dem Landschaftsplan zudem vorgehen, soweit dieser keine weitergehenden Schutzbestimmungen enthält. Nach der Begründung soll die neue Verordnungsermächtigung der höheren Naturschutzbehörde ermöglichen, unionsrechtliche Mängel von Landschaftsplänen flexibel, zügig und umfassend im Wege der Verordnung zu korrigieren/beheben, insbesondere auch um EU-Vertragsverletzungsverfahren zu begegnen/diese zu vermeiden.

Die Naturschutzverbände begrüßen, dass sich die Zuständigkeit für die Sicherung der Natura-2000 Gebiete in Richtung der Fachbehörden verschiebt. Sie regen zusätzlich an, Natura-2000 Gebiete vorzugsweise als Naturschutzgebiete auszuweisen.

8. Änderung § 66 LNatSchG (Beteiligungsfälle Naturschutzverbände)

Die geplante Änderung sieht eine Aufhebung der in den Nummern 1, 4 und 9 des § 66 Abs. 1 LNatSchG geregelten Beteiligungsfälle vor. Zudem ist eine ausdrückliche Ausdehnung der Bagatellklausel des § 66 Abs. 2 S. 1 LNatSchG auf Beteiligungsfälle nach BNatSchG beabsichtigt.

§ 66 Abs. 1 Nr. 1

Ein participationsrecht der Naturschutzverbände vor der Zulassung von Projekten oder Plänen nach § 34 Absatz 3 oder 4 sowie § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes, bei denen die Prüfung der Verträglichkeit ergeben hat, dass sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes führen (kurz: FFH-Abweichungsentscheidung), ergibt sich - wie die Gesetzesbegründung zur aktuell geplanten Änderung zutreffend ausführt - bereits aus § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG. Dennoch sprechen sich die Naturschutzverbände dafür aus, an dieser Doppelregelung festzuhalten, da Doppelregelungen die Bedeutung des Beteiligungsfalles unterstreichen und möglichen Abschwächungen entgegengehalten werden können. Auf Bundesebene wird bspw. aktuell die Schwächung der Beteiligungsmöglichkeiten (Stichwort Infrastrukturkünfgesetz) diskutiert.

Die Naturschutzverbänden wünschen sich zudem ein Mitwirkungsrecht an den im Vorfeld von Abweichungsentscheidungen stattfindenden FFH-Verträglichkeitsprüfungen, denn der Schwerpunkt der Prüfung, ob Projekte und Pläne geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, spielt sich in diesem Bereich ab. Vor allem hier sind naturschutzfachliche Fragestellungen von Bedeutung. Ein participationsrecht der Umweltverbände an diesen Prüfungen halten die Naturschutzverbände - und auch das MUNV -

für europarechtlich geboten⁸. Daher fordern die Naturschutzverbände ein landesrechtlich geregeltes Mitwirkungsrecht an FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Verfahren zur Ausführung von landesrechtlichen Vorschriften.

§ 66 Abs. 1 Nr. 4

Die in § 66 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG geregelte Beteiligung vor der Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen für UVP-pflichtige Abgrabungen nach § 3 des Abtragungsgesetzes und nach § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist den Naturschutzverbänden ebenfalls sehr wichtig, da von diesen Verfahren häufig unter Naturschutzgesichtspunkten sehr sensible Bereiche betroffen sind. Es stimmt zwar, dass die Naturschutzverbände aufgrund der UVP-Pflicht der von diesem Beteiligungsrecht erfassten Vorhaben weiterhin die Möglichkeit haben, sich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung an den betreffenden Verfahren zu beteiligen. Allerdings werden ihnen durch Streichung des Beteiligungsfalls im LNatSchG die erleichterten Beteiligungsmodalitäten des § 67 LNatSchG (v.a. Übersendung der Unterlagen) genommen, d.h. sie müssten zukünftig die Amtsblätter nach den genannten Verfahren durchsuchen, was für die ehrenamtlich tätigen Personen eine deutliche Erschwernis darstellt. Im Übrigen werden die Verbände in diesen Verfahren auch häufig unterhalb der UVP-Schwelle beteiligt, was das Interesse der Zulassungsbehörden an ihrer Mitwirkung verdeutlicht.

§ 66 Abs. 1 Nr. 9

In der Begründung zum Gesetzentwurf heißt es, das in Nr. 9 geregelte Beteiligungsrecht vor der Entscheidung über die Aufhebungserklärung der höheren Naturschutzbehörde nach § 43 Absatz 1 Satz 7 LNatSchG ergebe sich bereits aus § 63 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG. Dies trifft sicherlich für die Beteiligung an dem betreffenden Aufhebungsverfahren selbst zu. Die in § 66 Abs. 1 Nr. 9 LNatSchG geregelte Beteiligung soll jedoch im Vorfeld des Aufhebungsverfahrens stattfinden, nämlich vor der Entscheidung über eine Aufhebungserklärung der höheren Naturschutzbehörde in einem speziellen landesrechtlich geregelten Kontext. Dabei geht es um durch ordnungsbehördliche Verordnungen, die Schutzgebietsausweisungen enthalten. Diese Verordnungen stehen der Genehmigung eines Flächennutzungsplanes, der mit seinen Darstellungen den Geboten oder Verboten der Schutzgebietsausweisungen widerspricht, gem. § 43 Abs. 1 S. 7 LNatSchG nicht entgegen, wenn die höhere Naturschutzbehörde in dem Verfahren zur Aufstellung etc. des Flächennutzungsplanes erklärt, die Verordnung für die Bereiche mit widersprechenden Darstellungen vor Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplanes aufzuheben.

Die Naturschutzverbände halten es nicht für eindeutig, dass diese Erklärung im Vorfeld von dem in § 63 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG geregelten Beteiligungsrecht erfasst wird und befürchten daher, dass eine entsprechende Beteiligung in der Praxis nicht erfolgen wird. Daher sprechen sie sich gegen eine Streichung der Nr. 9 aus. Selbst wenn es sich um eine Doppelregelung handeln sollte, kann diese möglichen Abschwächungen auf Bundesebene entgegengehalten werden und sollte daher bestehen bleiben.

Beteiligungsrecht Fachbeitrag

⁸ Siehe EuGH-Urteil vom 8. November 2016, Az. C- 243/15 (Slowakischer Braunbär II), ZUR 2017, S. 86 ff, Rn 46 und 49, worauf auch der neue Leitfaden der Europäischen Kommission zum Natura 2000 Gebietsmanagement verweist (2019/C 33/01, hier S. 37) sowie die Stellungnahme des MUNV NRW vom 8.8.25 zur Novellierung des UmwRG S. 6 f.

Die Naturschutzverbände regen darüber hinaus an, ein Beteiligungsrecht an der Erstellung der Fachbeiträge zur Regionalplanung in den Katalog des § 66 Abs. 1 LNatSchG aufzunehmen. Dies dient der zusätzlichen naturschutzfachlichen Aktualität und bindet insbesondere lokales Naturschutzwissen in die Planungen ein.

§ 66 Abs. 2 S. 1, Bagatellschwelle

Im Hinblick auf die Bagatellklausel in § 66 Abs. 2 S. 1 LNatSchG sprechen sich die Naturschutzverbände aufgrund der Missbrauchs Gefahr für deren Streichung aus. Zumindest fordern sie jedoch die Einführung einer Begründungs- und Anzeigepflicht für deren Anwendung, damit der Vollzug transparent erfolgt und von den Naturschutzverbänden überprüft werden kann.

9. Änderung § 67 LNatSchG (Beteiligungsmodalitäten Naturschutzverbände)

Übersendung der Unterlagen und Stellungnahme

Im Hinblick auf die Beteiligungsmodalitäten sieht der Gesetzentwurf vor, dass den Naturschutzverbänden die Unterlagen nur noch in digitaler Fassung übersandt werden. Die Abgabe der Stellungnahme soll zukünftig ebenfalls in digitaler Form erfolgen.

Die Naturschutzverbände wünschen sich in diesem Zusammenhang weiterhin - zumindest auf Anforderung - auch eine Übersendung in analoger Form, da bspw. umfassende Karten in ausschließlich digitaler Form nicht handhabbar und damit einer Einbindung des naturschutzfachlichen Sachverständes vor Ort nicht zuträglich sind.

Stellungnahmefrist

Ferner sieht der Gesetzentwurf vor, dass eine Verlängerung der Monatsfrist aufgrund von Sachdienlichkeit nur noch einmalig um höchstens vier Wochen möglich sein soll. Zusätzlich soll die Möglichkeit einer angemessenen Fristverkürzung eingeführt werden, wenn die Behörden dies für sachdienlich halten. Die Legaldefinition der Sachdienlichkeit findet sich nicht mehr im Gesetzeswortlaut, sondern nur noch in Stichworten in der Begründung zu dem Entwurf wieder.

Die Naturschutzverbände sehen im Hinblick auf die Möglichkeit einer Fristverlängerung keinen Änderungsbedarf. Die Behörden haben bereits nach derzeitiger Rechtslage die Möglichkeit, im Einzelfall eine Fristverlängerung zu versagen, wenn sie eine Solche nicht für sachdienlich halten. Die vorgesehene Regelung schränkt hier die Flexibilität zugunsten einer unsachgemäßen Beschleunigung ein.

In Beteiligungsverfahren, für die neben der naturschutzrechtlichen Verbandsbeteiligung noch eine Öffentlichkeitsbeteiligung im Fachrecht vorgeschrieben ist, kommt es vor, dass die Frist für die Öffentlichkeitsbeteiligung deutlich länger ist als die Monatsfrist nach dem LNatSchG (auch samt vierwöchiger Verlängerungsoption). Zumindest für diesen Fall wünschen sich die Naturschutzverbände eine Verlängerungsmöglichkeit bis zum Fristende für die Öffentlichkeitsbeteiligung. Alternativ könnte es eine Klarstellung geben, dass in diesen Fällen für die Naturschutzverbände ohnehin die Fristen der Öffentlichkeitsbeteiligung gelten. Zwar ergibt sich dies nach Auffassung der Naturschutzverbände auch jetzt schon aus dem Gesetz (§ 67 Abs. 4 S. 4.), die Fachbehörden kommen hier jedoch zu unterschiedlichen rechtlichen Einschätzungen und Vorgehensweisen, weswegen eine deutlichere Klarstellung wünschenswert wäre.

Die Einführung der Möglichkeit einer Fristverkürzung sehen die Naturschutzverbände kritisch, da die Änderung bzw. Ergänzung von Unterlagen durchaus komplex und umfangreich ausfallen kann, beispielsweise können Fachgutachten ergänzt oder nachgereicht werden, deren Beurteilung die ehrenamtlichen Verfahrensbearbeiter*innen viel Zeit kosten kann.

Um ihren Anspruch auf angemessene Fristen in den Beteiligungsverfahren sicherzustellen, sprechen sich die Naturschutzverbände zum einen für die Beibehaltung der Definition von Sachdienlichkeit im Gesetzeswortlaut aus (§ 67 Abs. 4 S. 3 „Eine Fristverlängerung ist insbesondere sachdienlich, wenn die Unterlagen besonders umfangreich sind oder wenn sich ein Fall durch besondere Komplexität auszeichnet.“). Zum anderen wünschen sie sich – wenn die Möglichkeit der Fristverkürzung kommt - eine Ergänzung dieses Satzes um die Klarstellung, dass eine Fristverkürzung im Falle komplexer bzw. umfangreicher Änderungsunterlagen nicht sachdienlich ist und ausscheidet.

10. Änderung von § 74 Abs. 1 (Vorkaufsrecht)

Durch die Änderung soll das Vorkaufsrecht, das dem Land an den im Verzeichnis nach § 74 Abs. 6 aufgeführten Grundstücken, die in Naturschutzgebieten, in FFH-Gebieten oder in Nationalparks liegen, zusteht, auf Flächen beschränkt werden, die größer als 200 Quadratmeter sind. Nach der Begründung sind eine effektive und sinnvolle naturschutzfachliche Bewirtschaftung und Aufwertung auf kleineren Flächen nicht möglich.

Die Naturschutzverbände halten diese Einschränkung weder für sinnvoll noch für erforderlich. Nach ihrer Erfahrung gibt es viele Beispiele, bei denen auch Flächen von unter 200 Quadratmeter einen zweckdienlichen Vorkaufsfall begründen (z. B. Uferstrandstreifen, Biotopverbund). Sie halten es für wichtig, dass vom Vorkaufsrecht naturschutzfachlich besonders wertvolle Flächen insgesamt erfasst werden und möchten nicht, dass wesentliche – wenn auch kleine - Bestandteile von Schutzgebieten hiervon ausgenommen werden. Selbst im Hinblick auf Parzellen, die nur zu einem kleinen Teil in einem Schutzgebiet liegen, die also angeschnitten werden, halten sie in naturschutzfachlich begründeten Fällen beispielsweise eine Teilung der Flächen für vorzugswürdig.

Sollte die Beschränkung bleiben, sprechen sich die Naturschutzverbände dafür aus, die Flächengröße auf 50 Quadratmeter zu reduzieren. Da das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt werden muss, kann das Land bzw. die zuständige hNB ohnehin bspw. im Fall angeschnittener Parzellen auf dessen Ausübung verzichten.

11. Neue Fassung von § 75 (Naturschutzbeirat, Beteiligung)

Die geplante Änderung sieht eine neue Fassung von § 75 LNatSchG vor:

„Für die Erteilung von Befreiungen nach § 67 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die untere Naturschutzbehörde zuständig. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Naturschutzbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Soweit die untere Naturschutzbehörde im Befreiungsverfahren beabsichtigt, von der Stellungnahme des Beirats abzuweichen, unterrichtet sie die höhere Naturschutzbehörde über die Stellungnahme des Beirats und die Gründe für die beabsichtigte Entscheidung. Die höhere Naturschutzbehörde kann innerhalb von vier Wochen eine Weisung gem. § 2 Abs. 3 S. 3 und 4 erteilen.“

Nach dieser neuen Fassung fällt die Entscheidungsbefugnis der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt über den Beiratwiderspruch weg – im Falle eines Widerspruchs

wird nur noch die höhere Naturschutzbehörde unterrichtet, die dann als Fachaufsichtsbehörde 4 Wochen lang Gelegenheit hat Weisungen zu erteilen. Die 6-Wochenfrist für die Beiratsstellungnahme wird beibehalten.

Die Naturschutzverbände begrüßen grundsätzlich die geplante Änderung, dass die Höhere Naturschutzbehörde als übergeordnete Fachstelle über den Widerspruch des Beirats entscheidet, sofern die Untere Naturschutzbehörde plant, von dem Beiratsvotum abzuweichen. Die Naturschutzverbände sprechen sich jedoch dafür aus, in den Gesetzeswortlaut aufzunehmen, dass die Höhere Naturschutzbehörde den Widerspruch tatsächlich prüfen und eine Entscheidung treffen muss. Sie bezweifeln, dass die personelle Ausstattung der höheren Naturschutzbehörden ausreicht, um diese Entscheidungen innerhalb einer kurzen Frist von 4 Wochen zu treffen, deshalb sprechen sie sich für eine Streichung dieser Frist aus.

Darüber hinaus wird angeregt, im Gesetz zu regeln, dass die Untere Naturschutzbehörde den Naturschutzbeirat über die Unterrichtung der Höheren Naturschutzbehörde und deren Entscheidung über den Widerspruch informieren muss.

Zusätzliche Anregungen der Naturschutzverbände im Kontext der Beiratsbeteiligung

Die Naturschutzverbände sprechen sich für die Streichung der sechs Wochenfrist für die Beiratsbeteiligung an Befreiungen aus, da sie die ehrenamtliche Arbeit der Beiräte erschwert und damit schwächt. Die Streichung würde zudem auch zu einer Entlastung der Unteren Naturschutzbehörden führen: Um das Sechs-Wochen-Ziel zu erreichen, müssten entweder mehr Sitzungen des Beirats einberufen werden oder das Votum durch eine Einzelentscheidung des/der Beiratsvorsitzenden bzw. einer von ihm/ihr einzuberufenden Arbeitsgruppe erfolgen. In allen Fällen ist die Untere Naturschutzbehörde gezwungen, Vorlagen zu erarbeiten und dem Beirat zur Stellungnahme/Entscheidung vorzulegen. Unabhängig von der Mehrarbeit in den personell nicht üppig ausgestatteten Unteren Naturschutzbehörden wird hier dem ehrenamtlichen Naturschutz ein erheblicher zeitlicher Mehraufwand abgefordert, den insbesondere Berufstätige nicht werden leisten können. Die Fristwahrung der sechs Wochen dem/der Vorsitzende/n allein aufzuerlegen, trägt im heterogen besetzten Beirat nicht zur Vertrauensbildung bei – da der Beirat sich aus Angehörigen verschiedener Gruppen zusammensetzt, die nicht immer einer Meinung sind, ist es gerade die Aufgabe des/der Vorsitzenden, allen Interessen gerecht zu werden. Dies ist aber innerhalb von sechs Wochen unter dem zeitlichen Druck nur schwerlich zu erreichen. In der Praxis kommt es zudem immer wieder zu Unstimmigkeiten darüber, zu welchem Zeitpunkt die sechs Wochenfrist beginnt. Sofern an der Frist festgehalten werden soll, wird angeregt in dem Gesetzestext oder alternativ in dem Runderlass Beiräte bei den Landschaftsbehörden, Landschaftswacht eine klarstellende Regelung zum Fristbeginn aufzunehmen. Diese würde zu mehr Rechtssicherheit sowohl auf Seiten des Beirates als auch der Unteren Naturschutzbehörden führen.

Von den 16 Mitgliedern, die einem Beirat angehören, sind nach § 70 Abs. 4 LNatSchG NRW acht Vertreter Verbänden zuzurechnen, die Interessen repräsentieren wie Landwirtschaft, Waldbewirtschaftung, Gartenbau, Obst- und Gemüseanbau, Jagd, Fischerei, Imkerei sowie Sport und Erholung. Dies stellt naturgemäß keine unabhängige Vertretung der Belange von Natur und Landschaft sicher. Die Naturschutzverbände regen daher an, die Beiräte mit einer Mehrheit von Verbandsvertretern aus umwelt- und naturschützenden Verbänden zu besetzen, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich ausschließlich der Bereiche des Umwelt- und Naturschutzes und/oder der Landschaftspflege zuzurechnen ist.

Die Naturschutzverbände sprechen sich für die Wiedereinrichtung von Beiräten bei den Höheren Landschaftsbehörden aus. Auch hier wird für erforderlich gehalten, dass die Besetzung mit einer Mehrheit von Verbandsvertretern aus umwelt- und naturschützenden Verbänden erfolgen soll.

Nach § 70 Abs. 2 LNatSchG sollen die Naturschutzbeiräte vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Behörde, bei der sie eingerichtet sind, gehört werden. Die Naturschutzverbände regen an, diese Vorschrift, um einen nicht abschließenden Katalog zu ergänzen, der benennt, welche Maßnahmen und Entscheidungen der Naturschutzbehörde „wichtig“ sind. Aufgenommen werden sollten in diesen Katalog die Vorbereitung von Rechtsverordnungen, die Landschaftsplanung, Planungen und Planfeststellungen, bei denen die Landschaftsbehörde mitwirkt, die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen, Voranfragen, Anzeigeverfahren sowie Bauanträge für die Errichtung, Änderung oder Umnutzung von baulichen Anlagen im Außenbereich. Die Beiräte sollten ferner Maßnahmen des Naturschutzes anregen können und auf Verlangen gehört werden. Die entscheidende Behörde sollte dazu verpflichtet werden, gegenüber dem Beirat zu begründen, aus welchen Gründen sie von den Anregungen und Beschlüssen der Beiräte abweichen will.

In der Praxis kommt es wieder dazu, dass eine Vielzahl von Entscheidungen gestützt auf § 70 Abs. 7 Nr. 3 LNatSchG durch die*den Beiratsvorsitzende*n getroffen werden. Durch die alleinige Beteiligung der*des Vorsitzenden kann die geforderte unabhängige Vertretung der Belange von Natur und Landschaft bei der Unteren Naturschutzbehörde unter Einbeziehung des gesamten im Beirat vertretenen Meinungsspektrums nicht gewährleistet werden und sollte daher nur in Einzelfällen zu tragen kommen. Daher wird angeregt § 70 Abs. 7 S. 3 wie folgt zu ändern: *Bei Entscheidungen und Maßnahmen, die nicht bis zu einer Sitzung des Beirats aufgeschoben werden, können, kann der Vorsitzende im Ausnahmefall anstelle des Beirates beteiligt werden.*

Artikel 2 - Änderung des Landesforstgesetzes

Neuer § 39 Abs. 6:

Im Landesforstgesetz soll es einen neuen § 39 Abs. 6 geben, nach dem die Beseitigung von Forstpflanzen zur Pflege und Erhaltung von natürlichen Offenland-Lebensraumtypen der Nummern 2310, 2330, 4030, 5130, 6210, 6230, 6410, 6430, 6440, 6510, 6520, 7110, 7120, 7140, 7150, 7210, 7230, 8150 und 8160 in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG abweichend von § 9 Abs. 1 Bundeswaldgesetz nicht länger als Umwandlung im Sinne des § 39 Abs. 1 gelten soll. Geplante Maßnahmen dieser Art sollen der Forstbehörde anzuzeigen sein.

Aus Sicht der Naturschutzverbände handelt es sich bei dieser Änderung grundsätzlich um eine positive Änderung für die Pflege und Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen. Da die Entwicklung der FFH- Lebensraumtypen in den nur national abgegrenzten Naturschutzgebieten ebenfalls erforderlich ist, regen sie jedoch dringend an, die Regelung auf alle Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG und auch auf Flächen aus dem noch aufzustellenden Wiederherstellungsplan auszudehnen.

III. Weitergehende Forderungen für ein zeitgemäßes Naturschutzrecht

Im Folgenden werden für eine künftige Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes einige wesentliche Aspekte aufgezeigt - diese Forderungen sind nicht abschließend.

1. Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege um Angaben zur Umsetzung der Wiederherstellungsverordnung ergänzen

Der vom LANUK erarbeitete Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung stellt die in § 8 Absatz 1 Nr. 1-3 LNatSchG benannten Inhalte dar. Dieses sind eine Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft, die Beurteilung des Zustandes von Natur und Landschaft nach Maßgabe der Ziele des Naturschutzes einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte sowie die Leitbilder und Empfehlungen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft und zur Förderung der Biodiversität sowie Angaben zum Biotopverbund einschließlich des Wildtierverschutzes und zur Anpassung an den Klimawandel. Die Inhalte des Fachbeitrags sind unter Nr. 3 zu ergänzen um Angaben zur Umsetzung der Wiederherstellungsverordnung.

Die Fachbeiträge sind kurzfristig zu aktualisieren, damit auf dieser Grundlage die Regionalpläne in ihrer Funktion als Landschaftsrahmenplan und die örtlichen Landschaftspläne überarbeitet werden können. Das LANUK muss für eine zügige Umsetzung personell/finanziell angemessen ausgestattet werden.

2. Naturschutzverbände an Erarbeitung der Fachbeiträge beteiligen

Die Naturschutzverbände fordern darüber hinaus, die Beteiligung an der Erstellung der Fachbeiträge zur Regionalplanung in den Katalog des § 66 Abs. 1 LNatSchG aufzunehmen. Nach § 63 Absatz 2 Nr. 2 BNatSchG erfolgt eine Verbandsbeteiligung bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen im Sinne der §§ 10 und 11 BNatSchG. Da in NRW der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan fungiert, ist – über die derzeit geltende Rechtslage hinaus - eine Einbindung der Verbände nicht erst am Regionalplan, sondern bereits bei der Erarbeitung des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege i.S.d. § 8 LNatSchG erforderlich.

Durch die Beteiligung der Naturschutzverbände an der Erarbeitung der Fachbeiträge wird sichergestellt, dass durch die Fachexpertise des ehrenamtlichen Naturschutzes zu schutzwürdigen Lebensräumen/Lebensstätten die Grundlagen der Fachbeiträge verbessert und aktualisiert werden. Angesichts der teilweise veralteten/unvollständigen Daten des Landes, so zu den schutzwürdigen Biotopen des Biotopkatasters, ist eine umfassende Erfassung von Bestandsdaten unter Einbeziehung der Naturschutzverbände und der Biologischen Stationen im Rahmen der Erarbeitung von Fachbeiträgen geboten. Dieses entlastet zudem die Verfahren zur Erarbeitung vom Regionalplänen und örtlichen Landschaftsplänen, da ansonsten die Naturschutzverbände ihre Kenntnisse erst in den hierzu erfolgenden Beteiligungsverfahren einbringen können.

3. Sicherung und Entwicklung städtischer Grünflächen (Baumschutz)

Die Wiederherstellungsverordnung verlangt, dass Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass der Umfang städtischer Grünflächen, insbesondere Bäume, nicht mehr von Verringerungen bedroht ist, deutlich verstärkt werden müssen (vgl. Erwägungsgrund 48 der WVO). Nach Artikel 8 der WVO darf es keinen Nettoverlust an nationaler Gesamtfläche städtischer Grünflächen/Baumüberschirmung gegenüber 2024 geben und ab 2031 ist ein steigender Trend sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund sind die Regelungen zum Baumschutz im LNatSchG strikter zu fassen. In Frage kommen ein gesetzlicher Baumschutz innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne oder die Änderung der Regelungen zur Baumschutzsatzung in § 49 LNatSchG, in dem dort anstelle der „Kann-Regelung“, die Gemeinden zur Aufstellung von Baumschutzsatzungen verpflichtet werden. Für einen sinnvollen Vollzug müsste diese Regelung mit Mindestinhalten und unter Bezug zu den zeitlichen Fristen der WVO mit einer Umsetzungsfrist ausgestattet werden.

4. Beschilderungspflicht für Natura-2000 Gebiete

Außerdem regen wir an, § 50 LNatSchG um eine Beschilderungspflicht für Natura-2000-Gebiete, insbesondere für die FFH-Gebiete, zu ergänzen, da der herausgehobenen Schutzgebietscharakter der europäischen Schutzgebiete im Gelände kaum sichtbar wird. Die EU bietet dazu eine Schildgestalt bereits an.

5. Weitere Forderungen

Außerdem verweisen wir auf die in der Stellungnahme vom 29.09.2021 zur Landtagsanhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen⁹ eingebrachten Anregungen für ein zeitgemäßes Naturschutzrecht, die auch weiterhin Gültigkeit besitzen. Zu nennen sind insbesondere:

- Wiedereinführung eines Landschaftsprogramms
- Weitere Konkretisierung der guten fachlichen Praxis (gfP) für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft
- Erweiterung des landesrechtlichen Katalogs der gesetzlich geschützten Biotop (u.a. bewaldete Binnendünen, höhlenreiche Altholzinseln und Einzelbäume, Dolinen, Kopfbäume, Niederwälder, Riede)

⁹ Stellungnahme vom 19.09.2021 im Rahmen der Anhörung des Ausschusses für, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz am 4. Oktober 2021 zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen, Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP, LT-Drs. 17/14066.